

**Haushaltssatzung 2006
der Stadt O e b i s f e l d e**

Auf Grund des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde in der Sitzung am 13. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.947.200 €
in der Ausgabe auf	6.947.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.202.000 €
in der Ausgabe auf	2.202.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
|---|----------|

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

350 v.H.
300 v.H.

§ 6

Die in den Sammelnachweisen veranschlagten Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Durch Vermerke werden die Zweckbindungen von Einnahmen bzw. die Deckungsfähigkeit von Ausgaben erklärt.

§ 7

Die Sperrvermerke für veranschlagte Maßnahmen des Vermögenshaushaltes gelten bis zur Abarbeitung des Haushaltsausgaberestes bzw. grundsätzlich bis zur Vorlage von Bewilligungsbescheiden.

§ 8

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S.d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich i.S.d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigen.
3. Bei Ausgaben i.S.d. § 95 Abs. 3 Ziff. 1 GO LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 30.000 € betragen.
4. Erheblich i.S.d. § 95 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 9

Zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 GO LSA zählen nicht:

- Ausgaben, für die von anderer Seite zweckgebundene Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen,
- Ausgaben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes bis zu 100 € je Haushaltsstelle führen,
- über- und außerplanmäßige durchlaufende Zahlungen.

Oebisfelde, den 13. März 2006


Dr. Günter
Bürgermeister

